



Antrag auf Einebnung einer Grabstelle

Angaben des Nutzungsberechtigten (Antragstellers):

Name/ Vorname: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer/ E-Mail: _____

Antrag Grabnutzungsrecht vom (wenn vorhanden): _____

Name/ Vorname des/ der Verstorbenen:

Name/ Vorname: _____

geboren am: _____ gestorben am: _____ beigesetzt am: _____

Name/ Vorname: _____

geboren am: _____ gestorben am: _____ beigesetzt am: _____

Friedhof in: Hermsdorf Riegel Steinitz Weißkollm

Art der Grabstätte: Urnengrab Einzelgrab Doppelgrab

Entfernung Grabstein aus Urnengemeinschaftsanlage

Grabstelle Nr.: _____

Die Einebnung erfolgt auf eigene Kosten: voraussichtlich am: _____

durch mich selbst

durch einen Dritten/Firma (Name und Anschrift): _____

Begründung bei Antrag auf vorzeitige Einebnung:

Mit der nachfolgenden Unterschrift erkläre ich, dass ich zur Beantragung der Einebnung der o.g. Grabstätte/n berechtigt bzw. bevollmächtigt bin und etwaige Verwandten (u.a. Eltern, Geschwister) mit der Einebnung einverstanden sind. (Ist der Antragssteller nicht Nutzungsberechtigter, so muss eine Genehmigung zur Antragstellung auf Einebnung vom Nutzungsberechtigten vorgelegt werden.)

Datum _____

Unterschrift _____

Wichtige Hinweise:

- Die Ruhezeit beträgt gemäß § 16 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lohsa vom 15.11.2016 für alle Grabarten **25 Jahre**. (Ausgenommen Verstorbene bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres, hier 15 Jahre.)
- Das Einebnen der Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Eine eigenmächtige Einebnung bzw. Räumung einer Grabstätte ist nicht zulässig und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 37 der Friedhofssatzung der Gemeinde Lohsa).
- Bei vorzeitiger Einebnung sind die Friedhofsunterhaltungsgebühren bis zum eigentlichen Ende der Ruhezeit in einer Summe gemäß Bescheid zu entrichten.
- Zum Abräumen der Grabstätte gehören: Entfernen von Aufwuchs einschl. Wurzeln, Grabstein und Einfassungen einschließlich der Fundamente. Anschließend ist die Stelle so mit Mutterboden aufzufüllen, dass keine Senke vorhanden bleibt.
- Für Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Einebnung entstehen, haftet der Verursacher.

Datenschutzhinweis: Ihre Daten werden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 c der EU-DSGVO (zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) in Verbindung mit dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen verarbeitet.

Von der Friedhofsverwaltung auszufüllen:

Antrag stattgegeben: ja nein

Bemerkung: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Kopie an: Kasse am _____ / Antragsteller am _____

Einebnung geprüft:

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bemerkung: _____

Mitteilung an Buchhaltung: Datum: _____